

## **Schutz des Eigentums nach § 1004**

I.	Haftungsbegründung: Voraussetzungen des § 1004	2
	1. (Objektiver) Tatbestand	2
	a) „Beeinträchtigung“ des Eigentums	2
	b) Störer (= Verantwortlicher)	2
	2. Verschulden (= subjektive Anforderungen)	3
	3. keine Rechtfertigung (Abs. 2)	3
	-- Duldungspflicht aus Verfassungsrecht	3
	-- Duldungspflicht aus § 906: sog. Feinimmissionen (Imponderabilien)	3
	-- Duldungspflicht aus nachbarrechtlichem Gemeinschaftsverhältnis: sog. Grobimmissionen	4
II.	Haftungsausfüllung: Rechtsfolgen des § 1004	4
	1. Beseitigung (Abs. 1 S. 1)	4
	2. Unterlassung (Abs. 1 S. 2)	5
III.	Vertiefung: Duldungspflichten gegenüber Immissionen aus § 906	6
	1. Erfasste Einwirkungen	6
	2. Intensität der Einwirkung	6
	a) Unwesentlichkeit der Einwirkung	6
	b) Wesentlichkeit der Einwirkung	6
	3. Rechtsfolge einer Duldungspflicht gem. § 906	8
IV.	Einwirkung des öffentlichen Rechts: Emissionen aus genehmigten Anlagen (§ 14 BImSchG)	8
V.	Terminologie	9

## I. Haftungsbegründung: Voraussetzungen des § 1004

### 1. (Objektiver) Tatbestand

#### a) „Beeinträchtigung“ des Eigentums

-- jede Beeinträchtigung des Eigentums außer durch Beeinträchtigung des Besitzes = Aktivlegitimation

-- ausgegrenzt damit: Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes

-- *Andere Rechtsgüter als Eigentum: Quasinegatorischer Anspruch*

-- Wortlaut des § 1004: Störung des Eigentums

-- über den Wortlaut hinaus: nicht nur das Eigentum geschützt, sondern (in analoger Anwendung des § 1004) sämtliche Rechtsgüter, die das Deliktsrecht schützt

-- Schutzgüter des § 823 Abs. 1

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Recht am Unternehmen

-- Schutzgüter des § 823 Abs. 2

Interessen, die durch ein Schutzgesetz abgesichert werden (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis)

#### b) *Störer (= Verantwortlicher)*

-- Handlungsstörer (Tätigkeitsstörer)

-- Zustandsstörer (Untätigkeitsstörer)

- = Passivlegitimation
  - Grenze: wenn der Anspruchsgegner die Störungsquelle nicht beherrschen kann; d.h. wenn der Anspruchsgegner in keiner Kausalbeziehung zur Beeinträchtigung steht
- Bsp.: Beeinträchtigung des Eigentums durch Naturkräfte  
casum sentit dominus = den Zufall trägt der Eigentümer

## 2. Verschulden (= subjektive Anforderungen)

- keine
- Unterschied zu Anspruchsgrundlagen, die sich auf Schadensersatz richten (dort regelmäßig Verschulden Voraussetzung)

## 3. keine Rechtfertigung (Abs. 2)

Eine Störung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn der Eigentümer zu ihrer Duldung verpflichtet ist.

- *Duldungspflicht aus Verfassungsrecht*

Beispiel: Duldung von behinderten Personen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

- *Duldungspflicht aus § 906: sog. Feinimmissionen (Imponderabilien)*
- (siehe unten „Vertiefung“)
- Wenn eine Duldungspflicht nach § 906 besteht, haftet der Störer nicht nach § 1004 Abs. 1.
- In diesem Fall kann dem beeinträchtigten Eigentümer der Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 zustehen.

- *Duldungspflicht aus nachbarrechtlichem Gemeinschaftsverhältnis: sog. Grobimmissionen*
- höhere Anforderungen als § 906;
- Maßstab ist das, was in der betroffenen Gegend „sozial üblich“ ist;
- Orientierung bietet die Duldungsbereitschaft der anderen Nachbarn;
- eine Duldungspflicht besteht (erst dann), wenn das Beseitigungsverlangen gemessen an dem genannten Maßstab „unvernünftig wehleidig“ und „rücksichtslos“ erscheint.
- Wenn eine Duldungspflicht aus nachbarrechtlichem Gemeinschaftsverhältnis besteht, haftet der Störer nicht nach § 1004 Abs. 1.
- In diesem Fall kann dem beeinträchtigten Eigentümer der allgemeine nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 analog zustehen.

## II. Haftungsausfüllung: Rechtsfolgen des § 1004

zwei Anspruchsinhalte aus § 1004:

### 1. Beseitigung (Abs. 1 S. 1)

- Beseitigung der Störungsquelle
- Abgrenzung: Schadensersatz  
kein Ersatz von Schäden

denn: Schadensersatz setzt immer Verschulden voraus.

- Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Kommt hier § 1004 analog zur Anwendung (sog. quasinegatorischer Anspruch), kann die

geschuldete „Beseitigung“ den Widerruf beinhalten (etwa von ehrverletzenden Äußerungen).

- Grenze: Aufwand zur Beseitigung ist unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall darf der Störer die Beseitigung abwenden, indem er eine Geldzahlung leistet (Rechtsgedanken der § 251 Abs. 2 und § 275 Abs. 2).

## **2. Unterlassung (Abs. 1 S. 2)**

### III. Vertiefung: Duldungspflichten gegenüber Immissionen aus § 906

§ 906: Rechtfertigung von Störungen des Eigentums

#### 1. Erfasste Einwirkungen

- Immissionen; sog. Imponderabilien (nicht wägbare Stoffe)
- Quelle: anderes Grundstück  
nicht erforderlich: Angrenzung

#### 2. Intensität der Einwirkung

Differenzierung nach Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der Einwirkung

##### a) *Unwesentlichkeit der Einwirkung*

Duldungspflicht (§ 906 Abs. 1 Satz 1)

##### b) *Wesentlichkeit der Einwirkung*

weitere Differenzierungen erforderlich: § 906 Abs. 2

##### aa) *Ortsüblichkeit*

Nicht alle ortsüblichen Immissionen sind zu dulden.

Differenzierung nach Verhinderbarkeit

- *nicht verhinderbar*

Duldungspflicht: wenn nicht verhinderbar mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen

Ausgleichsanspruch des Eigentümers nach § 906 Abs. 2 Satz 2

-- *verhinderbar*

keine Duldungspflicht: wenn verhinderbar mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen

bb) *keine Ortsüblichkeit*

-- keine Duldungspflicht

-- Änderung der Ortsüblichkeit im Zeitablauf: Problematik des „Schweinemästers“ (herannahende Wohnbebauung) (BGH, 22.10.1976, V ZR 36/75)

Leitsatz des BGH:

„Wird die rechtswidrige Störung durch den Betrieb einer Anlage (hier: Schweinemästerei) bewirkt, die bei umfassender Umgestaltung und unter entsprechenden Betriebsmaßnahmen störungsfrei benutzt werden kann, und steht fest, daß die Beeinträchtigung ohne eine solche Umgestaltung nicht behoben werden kann, kann der Beeinträchtigte die Einstellung des Betriebs verlangen, solange die Anlage oder die Betriebsführung nicht entsprechend geändert wird.“

-- Weitere Beispiele: Hafen Offenbach und Zollhafen Mainz (Wohnbebauungen, die an Industriebetriebe heranrücken und die aufgrund der dadurch neu erwachsenden Ortsüblichkeit Unterlassungsansprüche aus § 1004 gegen die Industriebetriebe erlangen könnten)

-- oft praktizierte Lösung: Bestellung einer Grunddienstbarkeit (§ 1018) an den Wohngrundstücken zugunsten des industriellen Grundstücks;  
Inhalt: Die Wohngrundstücke dulden die Lärm- und Geruchsmissionen des Industriegrundstücks

### 3. Rechtsfolge einer Duldungspflicht gem. § 906

- Ausschluss der Ansprüche aus § 1004
- Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2  
(bei wesentlichen Einwirkungen)

kein Anspruch auf Schadensersatz

### IV. Einwirkung des öffentlichen Rechts: Emissionen aus genehmigten Anlagen (§ 14 BImSchG)

- Text des § 14 BImSchG:

§ 14 Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen

„Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.“

- Duldungspflicht, die über §§ 1004 Abs. 2 und 906 hinausgeht
- Tatbestand: Anlage, die über eine Genehmigung nach dem BImSchG (§ 4) verfügt

§ 14 BImSchG gilt nicht für genehmigungsfreie Anlagen. In diesem Falle bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der §§ 1004, 906 BGB.



- Rechtsfolge: Ausschluss des Anspruchs aus § 1004 auf Beseitigung oder Unterlassung des Anlagenbetriebs
- stattdessen: Anspruch auf schützende Maßnahmen; hilfsweise Schadensersatz (jeweils aus § 14 BImSchG)

§ 14 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG schließt Ansprüche aus, die auf Einstellung des Betriebes gerichtet sind.

Dagegen lässt § 14 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG Abwehransprüche von Privaten aus § 1004 Abs 1 BGB unberührt, soweit diese lediglich auf Schutzvorkehrungen gerichtet sind.

Der Anspruch auf Schutzvorkehrungen geht dahin, die der Beeinträchtigung auf das nach § 906 BGB zulässige Maß zu verringern. Etwa: Einbau von Technik wie etwa Filtern; zeitliche Beschränkungen

Somit: Anspruch auf Schutzvorkehrungen nach § 14 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG begründet, wenn es sich entweder um wesentliche ortsunübliche Immissionen oder um wesentliche ortsübliche, durch technische, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu verhindernde Einwirkungen handelt

- Andere öffentlichrechtliche Sonderregelungen, etwa § 23 GenTG (Ausschluss des Abwehrrechts gegenüber gentechnischen Anlagen); § 11 LuftVG (kleinere Flughäfen)
- Planfeststellungsbeschlüsse (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG): Ausschluss des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 sowie des Ausgleichsanspruchs aus § 906 Abs. 2 Satz 2

## V. Terminologie

- Abwehranspruch: Oberbegriff für Beseitigung (Abs. 1 Satz 1) und Unterlassung (Abs. 1 Satz 2)

- negatorischer Anspruch = Abwehranspruch des § 1004 (Abs. 1 Satz 1 und Satz 2)
- römisches Recht: actio negatoria (im Gegensatz zur rei vindicatio, also dem Herausgabeanspruch aufgrund Eigentums (§§ 985, 986))
- quasinegatorischer Anspruch: Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 1004 (über das Eigentum hinaus) auf alle Rechtsgüter, die durch das Deliktsrecht (§ 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2) geschützt werden